

# Schenken, Erben & Vererben

Für ein Vermögen, das Generationen verbindet

**Kristian Ciboci**

**Betriebswirt (VWA)**

**Generationenberater (FS)**

**Spezialist Vermögens- und Nachfolgeplanung**

Jengen, 05. Mai 2026

 **HypoVereinsbank**

Member of  **UniCredit**

# Disclaimer & Hinweis

„Die Inhalte dieses Vortrags dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich **nicht** um eine Rechts- oder Steuerberatung und stellt **keine individuelle Empfehlung** dar. Für die Beurteilung Ihres persönlichen Einzelfalls sowie für rechtliche oder steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an entsprechende Fachleute, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Notare.

**Hinweis:** Im Rahmen des Vortrags wird über Themen wie Tod und Sterben gesprochen. Zur Veranschaulichung werden Beispiele und Praxisfälle dargestellt, in denen Personen fiktiv versterben. Bitte seien Sie sich bewusst, dass diese Inhalte emotional belastend sein können.“



# Weise Worte

*Wenn ich scheid aus diesem Elend und lass hinter mir ein Testament,  
so wird daraus nur ein Zank und weiß mir's niemand keinen Dank.  
Alles verzehrt vor meinem End', das macht ein richtig Testament.*  
Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832)

*Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist,  
findet Trost in dem Gedanken, dass der Verstorbene  
ihm vermutlich die Erbschaftsteuer ersparen wollte.*  
Sir Peter Ustinow (1921–2004)

*Wenn du den wahren Charakter eines Menschen  
kennenlernen willst, teile eine Erbschaft mit ihm.*  
Benjamin Franklin (1706–1790)

*Das tatsächliche Risiko  
ist, nichts zu tun.*  
Denis Waitley (\*1933)

*Der vorletzte Wille des Menschen dürfte jener  
sein, den letzten recht weit hinauszuschieben.*  
Martin Gerhard Reisenberg (\*1949)

*Es gibt Dinge, über die spreche ich  
nicht einmal mit mir selbst.*  
Konrad Adenauer (1876–1967)

*Nicht jeder, der auf eine Erbschaft scharf  
ist, kommt auf seine Kosten.*  
Willy Brandt (1913–1992)

*Es macht wenig Sinn, der reichste Mann  
auf dem Friedhof zu sein.*  
Sir Peter Ustinow (1921–2004)



# Gedanken bei der Vermögensnachfolge

„Wer kümmert sich um mich, wenn ich krank oder gebrechlich werde?“

„Habe ich für später gut vorgesorgt und alles geregelt?“

„Meinem Partner soll es an nichts fehlen, auch wenn ich nicht mehr da bin.“

„Testament, Steuer, Pflichtteil, Erbschaft ... damit will ich mich heute noch nicht beschäftigen.“

„Eine Stiftung für später wäre toll, aber das ist sicherlich schwierig.“

„Ich weiß gar nicht, wo ich überhaupt anfangen soll.“



# Klassische Irrtümer in der Vermögensnachfolge



# Diese vier Fragen sollten Sie sich stellen

1

Welche wirtschaftlichen Auswirkungen hätte ein Erbfall in der Familie auf die Hinterbliebenen?

2

Ist ausreichend Liquidität vorhanden, um Erbschaftsteuer und Pflichtteilsforderungen zu tragen?

3

Ist der Zugriff auf Konten und Depots für die Hinterbliebenen gewährleistet?

4

Wie können die Hinterbliebenen bei Bedarf lebenslang versorgt werden?



# Agenda

1

Grundlagen Erbrecht und Erbschaftsteuer

2

Immobilie in der Nachfolgeplanung

3

Gestaltungsmöglichkeiten

4

Testamentsvollstreckung

5

Vollmachten





1

# Grundlagen Erbrecht und Erbschaftsteuer

- Grundlagen Erbrecht und Erbschaftsteuer
  - Immobilie in der Nachfolgeplanung
  - Gestaltungsmöglichkeiten
  - Testamentsvollstreckung
  - Vollmachten



# Möglichkeiten der Nachlassregelung

## Die gesetzliche Erbfolge

„Ich unternehme nichts und akzeptiere die Vorstellungen des Gesetzgebers.“

## Bürgerliches Gesetzbuch

### § 1922 BGB Gesamtrechtsnachfolge

Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbchaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

...

## Die gewillkürte Erbfolge

„Ich bestimme selbst!“

## Testament

*Testament,*

*Mein letzter Wille*

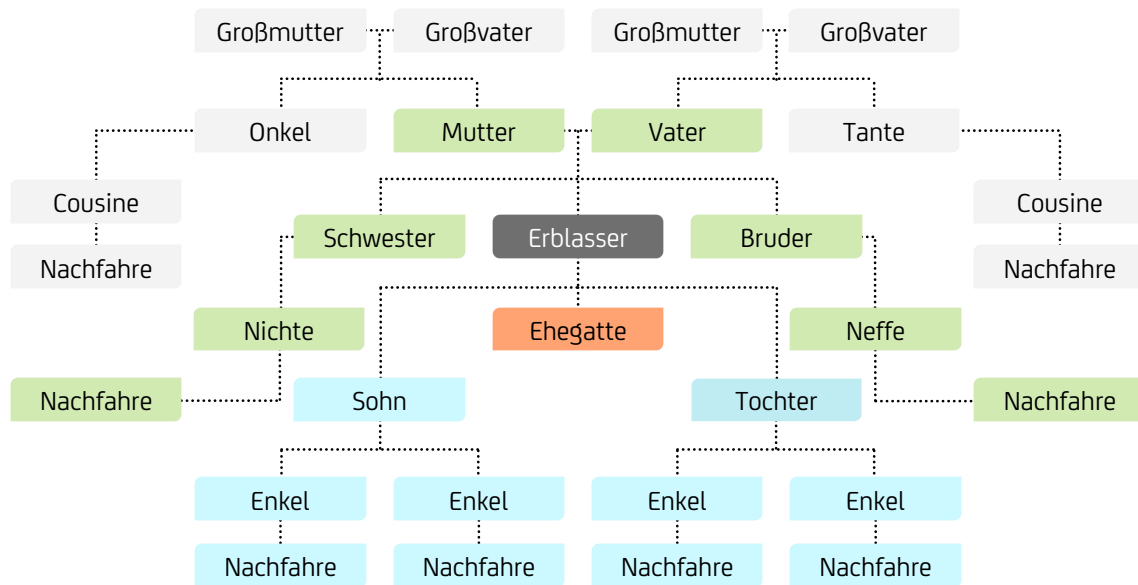
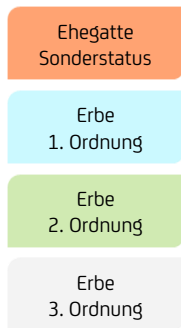
*...*

*Ort, Datum,*

*Unterschrift*



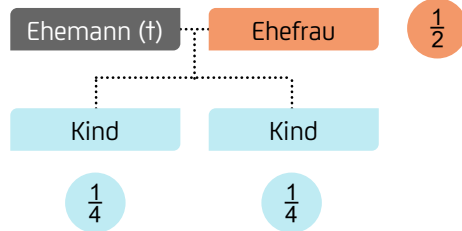
## Verwandten- und Ehegattenerbrecht



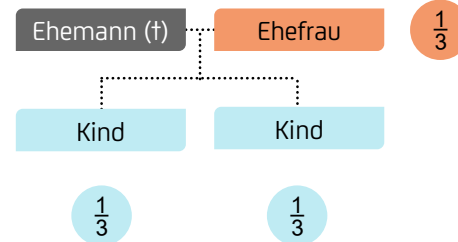
# Repräsentations- und Eintrittsprinzip

## Beispiele

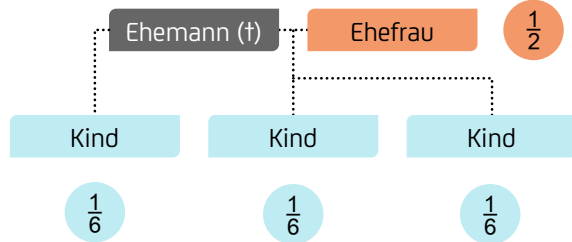
### 1. Zugewinnsgemeinschaft, 2 Kinder



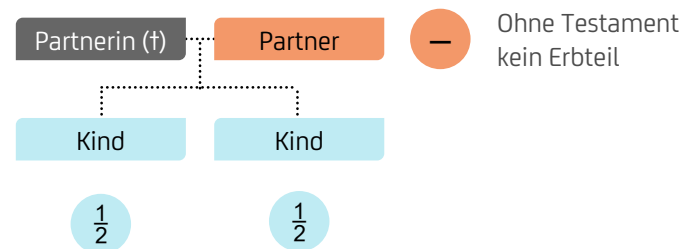
### 2. Gütertrennung, 2 Kinder



### 3. Zugewinnsgemeinschaft, 2 ehel. Kinder, 1 weiteres Kind

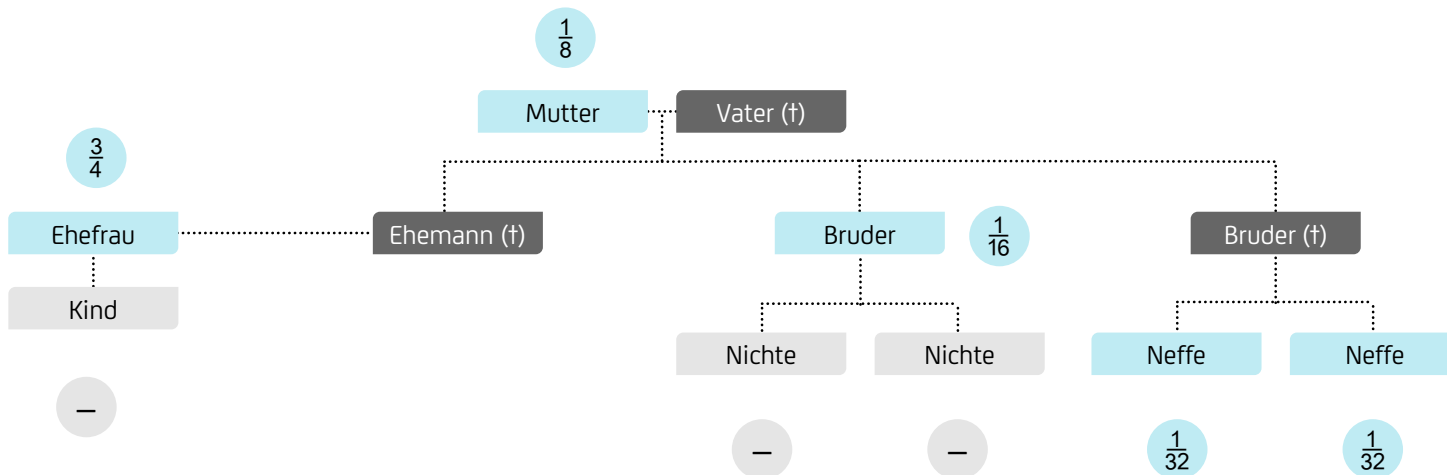


### 4. Nichteheliche Lebensgemeinschaft, 2 Kinder



# Erblasser verheiratet in der Zugewinnngemeinschaft und kinderlos

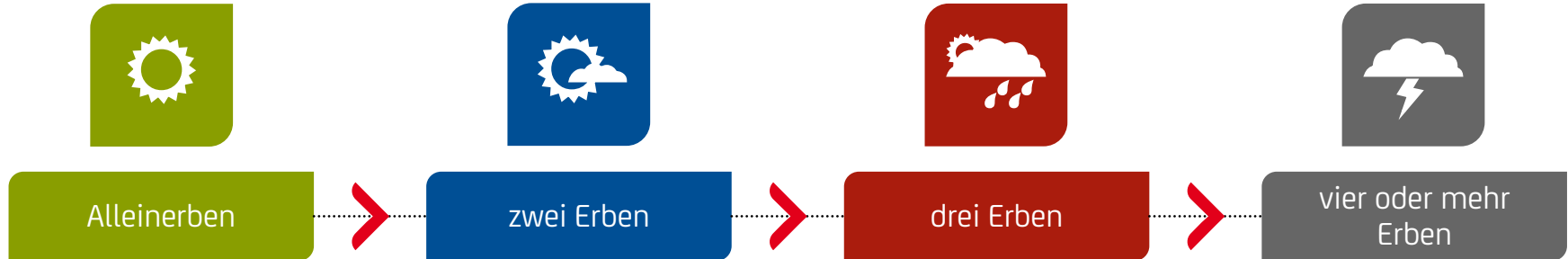
Erbengemeinschaft mit 5 Personen aus 3 Generationen, mit unterschiedlichen Interessen!



# Alle Erben bilden eine Erbengemeinschaft

## Dies hat weitreichende Konsequenzen!

- Erben und Erbinnen sind gemeinschaftliche Eigentümer des Nachlasses
- Beschlüsse wie die Erbaueinandersetzung werden einstimmig gefasst
- Gemeinschaftliche Mittelverwaltung und -kontrolle
- Gesamtschuldnerische Haftung:
  - „Allen gehört alles.“
  - Auflösung durch Erbaueinandersetzung → Gefahr von Teilungsversteigerung
  - Erbengemeinschaften bergen hohes Konfliktpotenzial!



## Brauche ich ein Testament?

### Beispiele

Ehepaar / Alleinstehende ohne Kinder.

Nichteheliche Kinder.

Lebensgefährten.

Ehepaar mit Kindern: Stellung des Ehegatten soll abgesichert werden (Eigenheim).

Behindertes Kind oder Kind in wirtschaftlicher Not.

Betriebsvermögen oder Auslandsvermögen.



# Praxisfall: Verwandtenerbrecht

## Ausgangslage

Herr und Frau M. sind verheiratet und haben ein gemeinsames Kind.

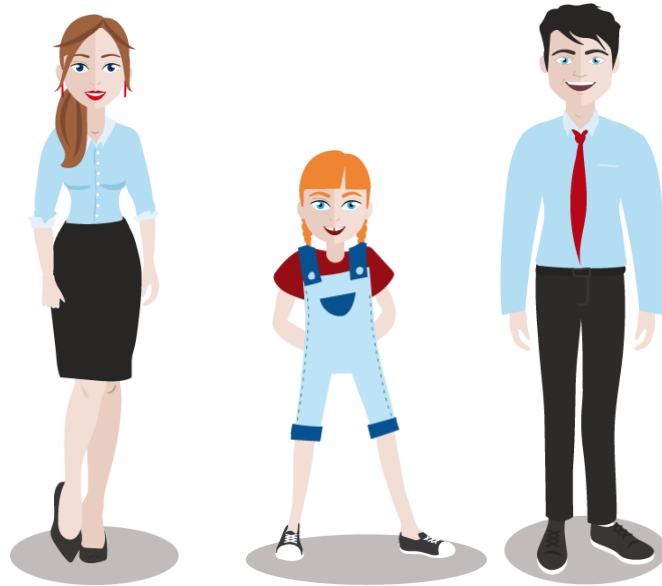
Frau M. ist Gesellschafterin eines Familienunternehmens.

Ihr Ehemann ist dort als Geschäftsführer tätig.

Unternehmen

Immobilie

Liquidität



# Praxisfall: Verwandtenerbrecht

## Ausgangslage

Im Zuge der Scheidung wird der Ex-Ehemann abgefunden.

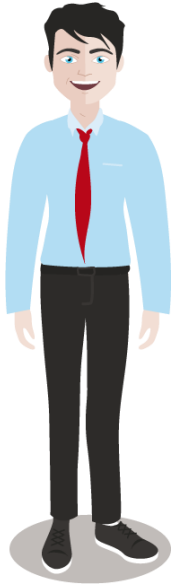
Unternehmen

Immobilie

Liquidität



Liquidität



# Praxisfall: Verwandtenerbrecht Ereignis

Frau M. schwört sich, dass ihr Ex-Ehemann nie wieder weiteres Vermögen von ihr erhalten wird. Deshalb erstellt sie ein Testament, in welchem sie ihre Tochter als alleinige Erbin einsetzt.

Bei einem Autounfall kommt sie ums Leben. Ihre Erbin ist gemäß Testament ihre Tochter. Also alles gut?

Ihren Verletzungen des Autounfalls erliegt kurze Zeit später leider auch die Tochter.

Was nun?

Unternehmen

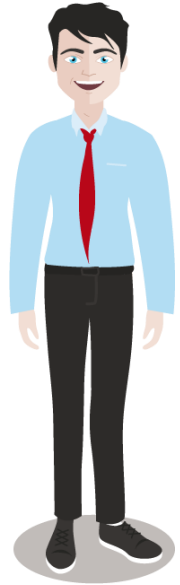
Immobilie

Liquidität



Testament  
Tochter  
Alleinerbin

Liquidität



# Praxisfall: Verwandtenerbrecht Folgen

Da das Kind noch kein eigenes Testament hatte und kinderlos ist, wird es durch den leiblichen Vater beerbt.

Zum zweiten Mal wird somit dem Familienunternehmen viel Geld entzogen, um den Ex-Ehemann aus dem Unternehmen herauszuhalten; die Erbschaftsteuer ist auch nicht zu unterschätzen!



Unternehmen

Immobilie

Liquidität



# Empfehlung

## Schlussfolgerung

Derart verheerende Folgen wären jedoch vermeidbar, hätte Frau M. bei der Planung ihres Nachlasses **alle Eventualitäten bedacht**.

Ihr Erbe wäre nicht bei ihrem geschiedenen Mann gelandet, hätte sie bestimmt, dass im Falle des Ablebens ihrer Tochter ohne Nachkommenschaft ihr Nachlass an ihre Mitgesellschafter beziehungsweise an deren Nachkommen geht.



# Erfahrungswerte aus der Vermögensnachfolge



## Häufige Fehler bei Testamenten

- Formmängel
- Veraltet
- Nicht eindeutige und/oder widersprüchliche Aussagen
- Fehlende Erbeinsetzung

## Voraussetzungen für eine vorausschauende Vermögensnachfolgegestaltung

- Vollständiger Familienstammbaum
- Mögliche Forderungen bzw. Ansprüche von Erben
- Überblick über die Vermögenswerte
- Vermögensplanung
- Gutes Netzwerk aus Spezialisten



# Das handschriftliche Testament

## Unerlässlich sind:

- Testierwille
- Testierfähigkeit
- Vollständig eigenhändig erfasst
- Unterschrift
- Angabe von Ort und Datum, um feststellen zu können, welches von mehreren Testamenten das neueste ist.

## Widerruf eines Testaments

- Vernichtung des alten Testaments
- Neues Testament, das inhaltlich dem älteren widerspricht
- Bei notariellem Testament: Rücknahme des öffentlichen Testaments aus der amtlichen Verwahrung

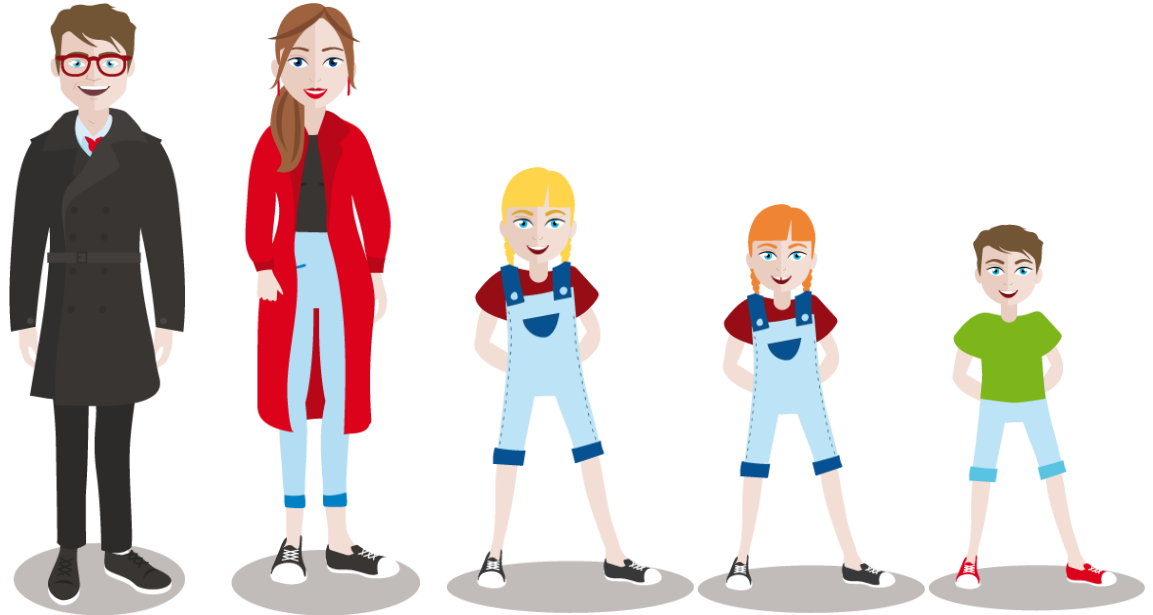


# Praxisfall: Erbengemeinschaft

## Ausgangslage

Die Eheleute H. haben sich in einem gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als **Alleinerben** eingesetzt, um die Absicherung des länger lebenden Ehegatten zu gewährleisten.

**Schlusserben** sollen deren drei Kinder zu gleichen Teilen sein.



# Praxisfall: Erbengemeinschaft

## Ereignis

Herr H. stirbt.

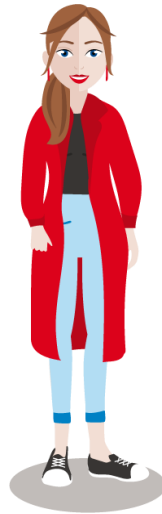
Vermögenswerte gehen vollständig an die Ehefrau. Aufgrund diverser möglicher Freibeträge wird vermutlich keine Erbschaftsteuer zu zahlen sein.



Aktiendepot	1.300.000 €
Kontoguthaben/Liquidität	100.000 €
Sonstiges Vermögen inkl. Hausrat	50.000 €
Selbstgenutzte Wohnimmobilie	1.100.000 €
Summe	2.550.000 €



Aktiendepot: nur Vollmacht	0 €
Kontoguthaben/Liquidität	100.000 €
Sonstiges Vermögen inkl. Hausrat	50.000 €
Selbstgenutzte Wohnimmobilie	0 €
Summe	150.000 €



# Praxisfall: Erbengemeinschaft

## Folgen

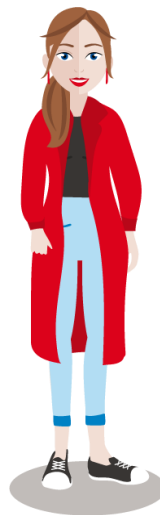
### Freibeträge der Ehefrau

- Ehegattenfreibetrag
- Versorgungsfreibetrag
- Ggf. steuerfreier Zugewinnausgleich
- Ggf. Familienheim steuerfrei

### Freibeträge der Kinder gegenüber dem Vater

verfallen

Aktiendepot	1.300.000 €
Kontoguthaben/Liquidität	200.000 €
Sonstiges Vermögen inkl. Hausrat	100.000 €
Selbstgenutzte Wohnimmobilie	1.100.000 €
Summe	2.700.000 €



# Praxisfall: Erbengemeinschaft

## Ereignis

Frau H. stirbt.

Bei ihrem Tod soll das Vermögen gemäß Testament an die drei Kinder zu gleichen Teilen übergehen.

Es entsteht folglich eine Erbengemeinschaft, die ein einvernehmliches Handeln zur Grundlage hat.

### Folgen für die Erbengemeinschaft

- Kindern gehören alle Nachlassgegenstände gemeinschaftlich
- **Nichteinigung als größtes Streitpotenzial**, Gefahr langwieriger Auseinandersetzungen
- Präferenzen der Kinder können nur über einen Erbauseinandersetzungsvertrag geregelt werden
- **Freibeträge der Kinder: nur der Mutter gegenüber (400.000 € pro Kind)**

Aktiendepot	1.300.000 €
Kontoguthaben/Liquidität	200.000 €
Sonstiges Vermögen inkl. Hausrat	100.000 €
Selbstgenutzte Wohnimmobilie	1.100.000 €
Summe	2.700.000 €



### Erbengemeinschaft



# Praxisfall: Erbengemeinschaft

## Folgen

Die 3 Kinder werden sich nicht einig bzgl. der Aufteilung der Erbengemeinschaft:

- **Kind 1** möchte in die Immobilie einziehen
- **Kind 2** möchte vermieten
- **Kind 3** möchte verkaufen (Cash)

Die Erben streiten sich bezüglich der Immobilie (Zwangsversteigerung erfolgt); das Aktiendepot erleidet währenddessen enorme Kursverluste.

**Fazit:** Kinder bekommen weniger als zum Zeitpunkt des Todes der Mutter – aufgrund der Streitigkeiten.

	Wert zum Todestag	Wert nach Aufteilung
Aktiendepot	1.300.000 €	900.000 €
Kontoguthaben/Liquidität	200.000 €	200.000 €
Sonstiges Vermögen inkl. Hausrat	100.000 €	100.000 €
Selbstgenutzte Wohnimmobilie	1.100.000 €	800.000 €
<b>Summe</b>	<b>2.700.000 €</b>	<b>2.000.000 €</b>

Verlust zwischen ursprünglichem Nachlass per Todestag und Nachlass nach Beendigung der Erbengemeinschaft und Aufteilung: 700.000 €.

Das Finanzamt setzt für die Erbschaftsteuer den Vermögenswert des Nachlasses zum Todestag an. Etwaige spätere Wertverluste werden nicht i.d.R. berücksichtigt!



### Gestaltungsidee:

Teilungsanordnung mit Wertausgleich

Kind 1

Selbstgenutzte Wohnimmobilie 1.100.000 €

Zahlt Wertausgleich: 200.000 €



Kind 2

Kind 3

Aktiendepot 1.300.000 €

Kontoguthaben/Liquidität 200.000 €

Sonstiges Vermögen inkl. Hausrat 100.000 €

### Vorteile

- **Kind 1** kann wunschgemäß die Wohnimmobilie beziehen sowie u. U. die erbschaftsteuerliche Begünstigung erhalten. Der Wertausgleich in Höhe von 200.000 € kann ggf. als Darlehen aufgenommen werden.
- **Kind 2** und **Kind 3** erhalten jeweils hälftig die liquiden Vermögenswerte (Aktien/Kontoguthaben) und müssen sich lediglich hinsichtlich des sonstigen Vermögens/Hausrats einigen.
- Das Risiko des Wertverlustes durch Zwangsversteigerung (Immobilie) oder verspätete Aktientransaktionen wird reduziert.
- Noch besser: Einbindung der Kinder schon im ersten Erbfall, z. B. durch ein Vermächtnis.



# Das Berliner Testament

## Wesentliche Eigenschaften

- Gemeinschaftliches Testament zwischen Ehegatten.
- Im Todesfall eines Ehepartners soll der überlebende Partner das gesamte Vermögen erhalten.
- Nach dem Ableben des zweiten Partners erhält das Vermögen ein von dem Erblasser eingesetzter Dritter (beispielsweise Kind bzw. Kinder).
- Häufig Pflichtteilsstrafklauseln

## Problemfelder

- Alleinerbeneinsetzung des überlebenden Partners, mögliche Pflichtteilsforderungen der Kinder.
- Steuerliche Freibeträge der Kinder werden im ersten Erbfall nicht genutzt (sofern die Pflichtteile nicht gefordert werden).
- Ggf. hohe Erbschaftsteuerbelastung, da die Vermögenswerte kumuliert werden.
- Langfristige Bindung des überlebenden Partners!  
Es kann i. d. R. nur zu Lebzeiten beider (!) Erblasser unter Wahrung der Formvorschriften geändert werden.
- Scheidung vs. bestehendes Testament.



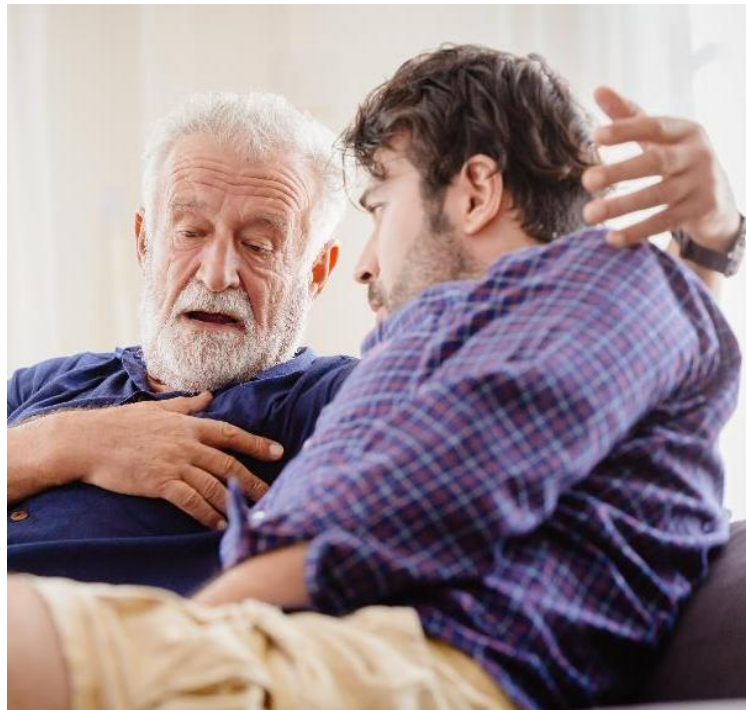
# Das Pflichtteilsrecht

Welcher Personenkreis hat grundsätzlich ein gesetzliches Pflichtteilsrecht?

- Ehepartner (oder eingetragene Lebenspartner)
- Die Abkömmlinge des Erblassers (Kinder bzw. sofern keine Kinder mehr vorhanden: Enkel, Urenkel (usw.).
- Eltern des Erblassers, sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind.

Was bedeutet der gesetzliche Pflichtteilsanspruch?

- Beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.
- Sofort fälliger Geldzahlungsanspruch.
- Kann grundsätzlich bis zu drei Jahre nach Kenntnis des Erbfalls geltend gemacht werden. Verjährungsfrist beginnt am 1. Januar des auf das Versterben folgenden Jahres.
- Ggf. können lebzeitige Vermögensübertragungen an Dritte einem Pflichtteilsergänzungsanspruch unterliegen.



# Praxisfall: Gemeinschaftskonten – ungewollte Steuerauslösung

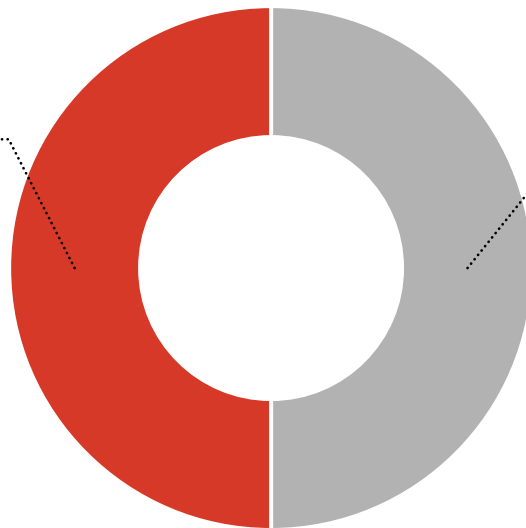
## Ausgangslage

**Herr** G. erhält aus dem Verkauf einer Immobilie einen Verkaufserlös in Höhe von 2 Mio. €.

Die Gutschrift lässt er auf dem gemeinschaftlich mit seiner Frau geführten Girokonto verbuchen und legt den Betrag kurze Zeit später in einem gemeinschaftlichen Wertpapierdepot an.



Frau H.: 50%

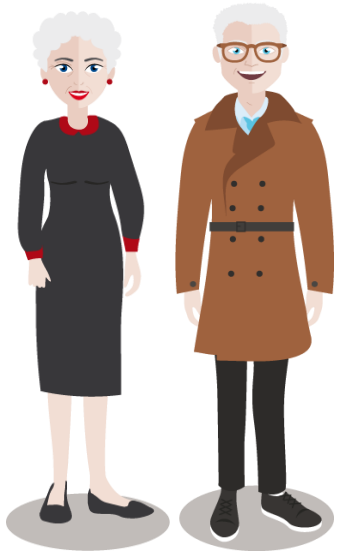


Herr H.: 50%



# Praxisfall: Gemeinschaftskonten – ungewollte Steuerauslösung

## Ereignis, Folge und Empfehlung



### Ereignis

**Frau G.** verstirbt.

Laut Testament ist der Ehemann ihr alleiniger Erbe.

### Folge

Ohne schriftliche Abrede bezüglich der Vermögenszuordnung auf den Gemeinschaftskonten muss Herr G. unter Umständen Erbschaftsteuer auf das von ihm ursprünglich eingebrachte Vermögen zahlen (sowie ggf. Nachzahlung der seinerzeitigen Schenkungssteuer, sofern diese nicht zu Lebzeiten von Frau G. beglichen wurde).

### Idee

- Vermögenszugriff des Ehepartners mittels Kontovollmacht für ein Einzelkonto.
- Schriftliche Abrede über Vermögenszuordnung auf Gemeinschaftskonten (nebst entsprechender Umsetzung u. a. in der Steuererklärung!).
- ...



## Ausgangslage

Herr I. ist in zweiter Ehe mit Frau I. verheiratet.

Er hat einen Sohn C. aus erster Ehe.

Sein Vermögen besteht überwiegend aus Immobilien.

Mit seiner Ehefrau, die nicht über eigene Einkünfte verfügt, unterhält er ein Gemeinschaftskonto.

Ein Testament hat er bislang nicht.

Immobilien

Gemeinschafts-  
konto

Kein Testament



# Ereignis

Herr I. verstirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen.

Immobilien

Gemeinschafts-  
konto

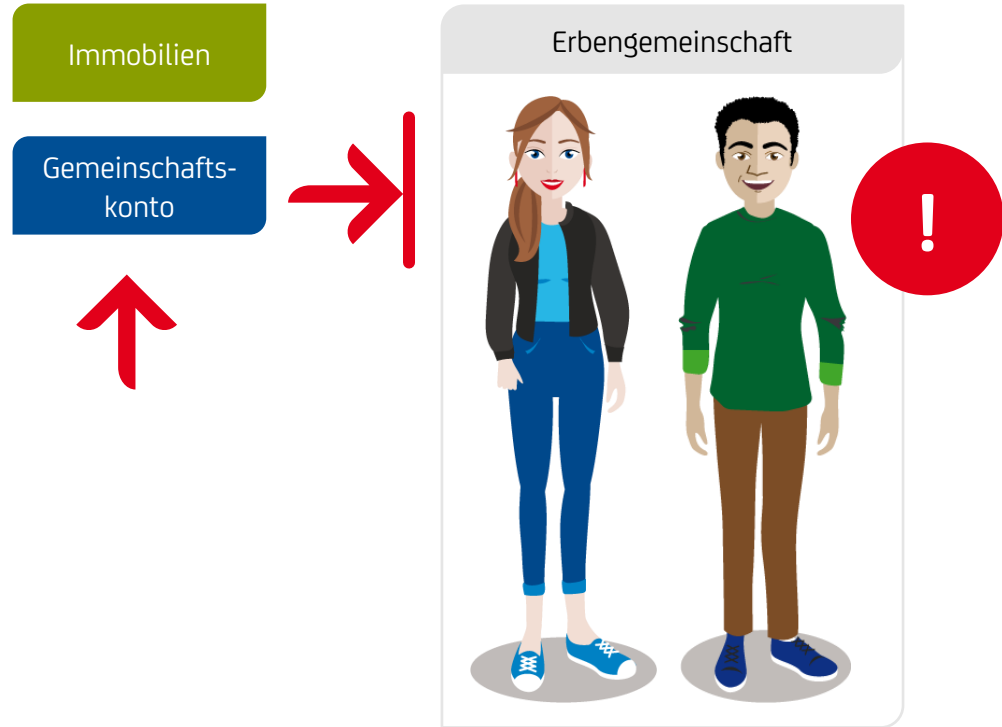
Kein Testament



## Folge

Es entsteht eine Erbengemeinschaft zwischen Frau I. und ihrem Stiefsohn C.

Stiefsohn C. widerruft die Einzelverfügungsberechtigung auf dem Gemeinschaftskonto. Das heißt, Frau I. darf nur noch zusammen mit ihrem Stiefsohn C. verfügen.

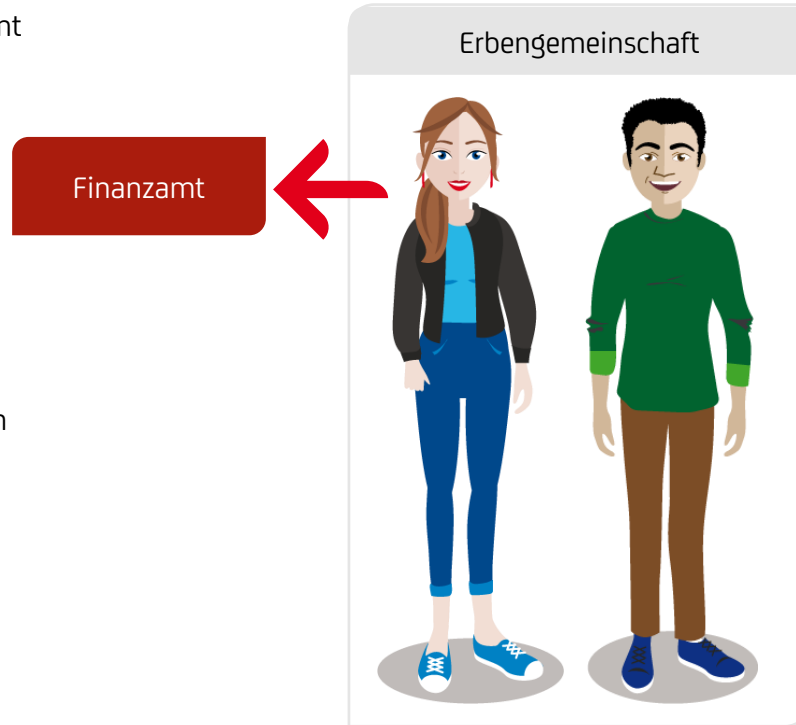


## Folge

Des Weiteren wird Erbschaftsteuer fällig, die das Finanzamt einfordert. Aktuell ist die notwendige Liquidität im bestehenden Nachlassfall nicht vorhanden.

Mangels Liquidität bei Stiefsohn C. müsste dieser möglicherweise Immobilien veräußern, um seine Erbschaftsteuer begleichen zu können. Aber welche Probleme macht dabei die Erbengemeinschaft?

Die Erben könnten gezwungen sein, Nachlassteile ggf. zur Unzeit zu veräußern oder Fremdkapital aufzunehmen. Spekulationsfrist und 3-Objekt-Grenze beim Immobilienverkauf sind zu beachten!



## Empfehlung

### Gemeinschaftskonto

Herr I. könnte seine Ehefrau als Alleinerbin einsetzen, um eine Erbengemeinschaft zu vermeiden und den Zugriff seiner Ehefrau auf alle Mittel zu sichern. Bei einer Erbengemeinschaft sollte die zu versorgende Person grundsätzlich über ein eigenes Einzelkonto verfügen.

(Pflichtteilsanspruch von Sohn)

### Vorsorge

Der Liquiditätsbedarf im Erbfall sollte gerade bei großen Immobilienvermögen konkret geschätzt werden, um eine entsprechende Liquiditätsreserve aufzubauen. Teilweise werden dafür eigene Erbfallpolicen angeboten.



# Gemeinschaftskonto

## Risiken

- Guthaben wird zivil- und steuerrechtlich grundsätzlich beiden Partnern hälftig zugerechnet (Ausnahme: abweichende Vereinbarung).
- Zahlt ein Partner mehr auf das Gemeinschaftskonto ein als der andere Partner, kann bei freier Verfügbarkeit eine steuerpflichtige Schenkung vorliegen.

## Folgen bei Tod

- Beteiligung der Erben.
- Rückfall erbschaftsteuerpflichtig.
- Nachversteuerung der Schenkung.

## Lösungsmöglichkeiten

### 1. Vollmacht für Einzelkonto

- Errichtung Einzelkonten mit Vollmacht.

### 2. Schriftliche Vereinbarung für Gemeinschaftskonto

- Schriftliche Vereinbarung vor Zahlungseingang, wonach das Guthaben nur einem Mitinhaber zuzurechnen ist.
- Disposition des Mitinhabers zur Bildung eines eigenen Vermögens vermeiden.



# Erbschaftsteuerrecht

## Gesetzliche Grundlagen des Erbschaft-/Schenkungssteuerrechts

Jeder **unentgeltliche Erwerb** unterliegt dem Grunde nach der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

- Ein Erwerb von Todes wegen unterliegt der Erbschaftsteuer.
- Ein Erwerb unter Lebenden unterliegt der Schenkungsteuer.
- Für beide Steuerarten gelten weitgehend dieselben Regelungen.

Ob im jeweiligen Einzelfall eine Steuer anfällt und, wenn ja, in welcher Höhe, hängt unter anderem vom Wohnsitz der Beteiligten, der verwandtschaftlichen Beziehung, dem Wert des übertragenen Vermögens und gegebenenfalls davon ab, ob es sich um Inlandsvermögen handelt:

1. Steuerbefreiungen
2. Persönliche Steuerpflicht
3. Steuerermäßigung, Steueranrechnung



## Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze

Steuerklasse I	Persönlicher Freibetrag
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kinder (Enkel vorverstorbenen Kinder)	400.000 €
Enkel	200.000 €
Urenkel; Eltern (von Todes wegen)	100.000 €

Steuerklasse II	Persönlicher Freibetrag
Geschwister	20.000 €
Nichten, Neffen	20.000 €
Schwiegereltern	20.000 €
Eltern (bei Schenkung)	20.000 €

Steuerklasse III	Persönlicher Freibetrag
Lebensgefährte	20.000 €
Nichtverwandte	20.000 €

Vermögen	Steuersätze in %		
	I	II	III
≤75.000 €	7	15	30
≤300.000 €	11	20	30
≤600.000 €	15	25	30
≤6.000.000 €	19	30	30
≤13.000.000 €	23	35	50
≤26.000.000 €	27	40	50
>26.000.000 €	30	43	50

Freibeträge können alle 10 Jahre erneut genutzt werden. Vorsorgeleistungen und deren Freibeträge sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht enthalten.

Stand: 01.2025. Bitte beachten Sie, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann.





2

# Immobilie in der Nachfolgeplanung

Grundlagen Erbrecht und Erbschaftsteuer

> Immobilie in der Nachfolgeplanung

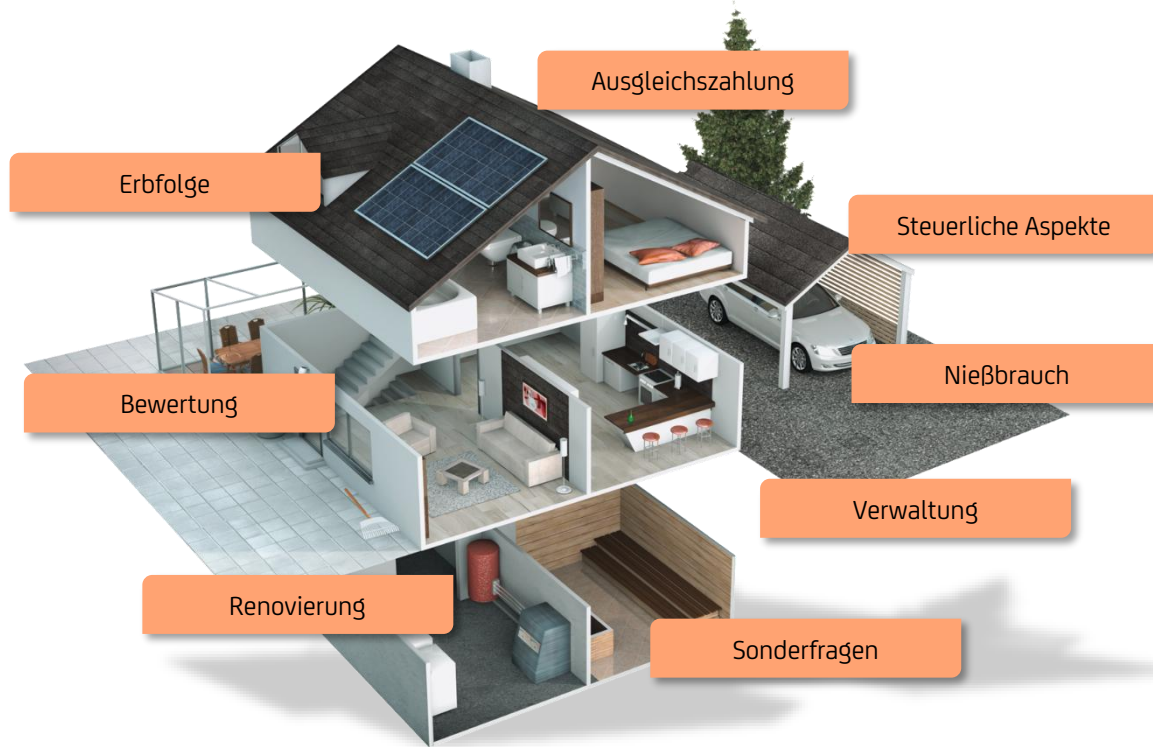
Gestaltungsmöglichkeiten

Testamentsvollstreckung

Vollmachten



# Zukunft der Immobilie betrachten



## Sorgfältige Planung ist entscheidend

### Mögliche Vorteile

- **Freibeträge** mit Weitsicht nutzen
- Nebeneffekt Einkommensteuerersparnis
- Streit vermeiden / Sicherung der Nachfolge
- Minimieren von Pflichtteilsansprüchen (Pflichtteilsergänzung!, Fristlauf!)
- **Nutzungsrecht** vorbehalten (Wohnrecht oder Nießbrauch)
- Nutzung von Kettenschenkungen

### Zu beachten

- Eigene Absicherung des länger lebenden (z. B. Pflegekosten)?
- Steuerliche, familiäre und persönliche Gestaltungsziele müssen harmonisieren
- **Rückfallklauseln** vereinbaren (z. B. Beschenker stirbt vor dem Beschenkten)
- **Rückforderung** nur in Ausnahmefällen
- Verhältnis zu Angehörigen in der Zukunft?
- Anrechnung auf den Pflichtteil?
- Minderjährige in der Nachfolge?



# Begünstigung von Immobilien

- Bewertung der selbst genutzten Immobilie erfolgt zum Verkehrswert
- Steuerbefreiung für den überlebenden Ehegatten
- Weitere begünstigte Personen: die Kinder des **Erblassers**
- Steuerbefreiung für die Kinder des **Erblassers** gilt bis max. 200 m<sup>2</sup> Wohnfläche
- Familienheim muss mind. 10 Jahre nach dem Erwerb selbst genutzt werden
- Abschlag von 10 % auf den Verkehrswert wohnwirtschaftlich genutztem Eigentum
- Immobilie ist nur begünstigt, wenn sich diese in der EU befindet oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)



Schenkung eines Familieneigenheims unter Ehegatten zu Lebzeiten ist steuerfrei.



# Wichtige Kriterien bei der Nachfolgeplanung

## Aspekt

Der Aufwand mit Immobilien ist i. d. R. höher.

Immobilienvermögen ist illiquides Vermögen.

Eventuelle Wertunterschiede zwischen den Erbteilen zum Erbzeitpunkt.

Erbengemeinschaft kann unterschiedlich gelagerte Interessen der Erben blockieren.

Besteht Auslandsbezug? Vermögen im Ausland, häufige Aufenthalte etc.: Prüfung EU-Erbrechtsverordnung.

Lebzeitige Vermögensübertragung kann viele Vorteile bringen.





3

# Gestaltungsmöglichkeiten

Grundlagen Erbrecht und Erbschaftsteuer

Immobilie in der Nachfolgeplanung

- > Gestaltungsmöglichkeiten
- Testamentsvollstreckung
- Vollmachten

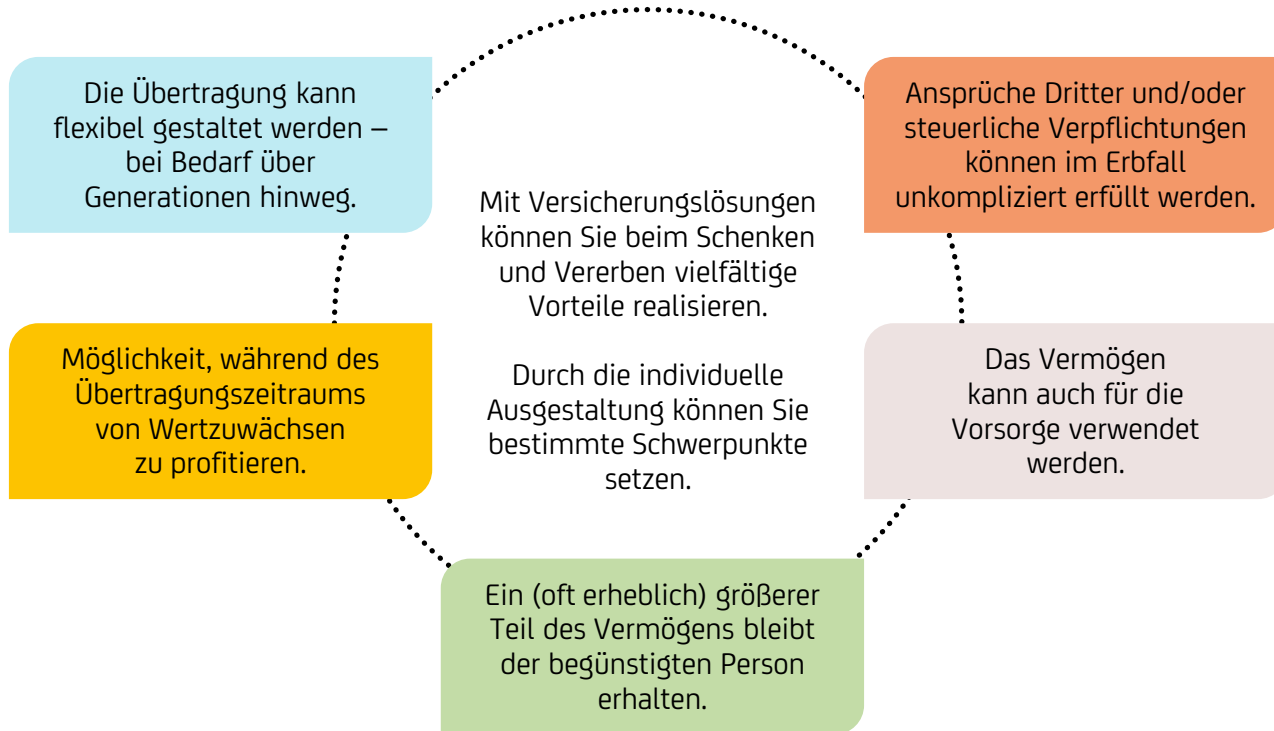


## Personen mit dem größten Handlungsbedarf

Situation	Bedarfsansätze
Hohes Privatvermögen	ErbSt-Belastung, Freibeträge mehrfach nutzen
Vorwiegend Sachvermögen (Immobilien, Firmenbesitz)	Bedarf an verfügbarer Liquidität
Patchwork-Familien	Pflichtteile, Liquidität für Erbansprüche
Familie mit Streitpotenzial	Bezugsrechte zugunsten Dritter, Testamentsvollstreckung
Großeltern vermögend	Generationensprung für Enkelkinder
Familien mit behindertem Kind	Kapitalanlage mit Vor- und Nacherbenregelung
Geschiedene Personen	Zielgerichtet vererben, Erbschaftsteuer
Vermögensverwaltende Gesellschaften	Absicherung von Abfindungen, Testament und Gesellschaftsverträge im Einklang



# Nachfolgelösungen und Vorteile mit einer Versicherung



## Ein Kunde versorgt seine Ehefrau mit einer lebenslangen Sofortrente



Ehemann,  
65 Jahre  
Ehefrau,  
63 Jahre

### Absicherung monatliche Rente 521 EUR (Einmalbeitrag 200.000 EUR).

VN = Ehemann; VP = Ehefrau

Einkommensteuer nach Ertragsanteilsbesteuerung

Monatliche Rente	521 EUR
× Ertragsanteil <sup>3</sup>	20 %

Zu versteuern	104,20 EUR x individueller Steuersatz
---------------	--



Ehemann,  
65½ Jahre  
Ehefrau,  
63½ Jahre

### Übertragung der Rente an die Ehefrau

VN = Ehefrau; VP = Ehefrau

Erbschaftsteuerliche Grundlage ist der **Kapitalwert** der Rente. Dieser ergibt sich aus:

Jahresrente × Vervielfältiger<sup>2</sup> = Kapitalwert  
521 EUR × 12 Monate × Vervielfältiger 13,063 = **81.670 EUR**

Dieser Betrag ist bei Übertragung die Basis für die Schenkungsteuer.

<sup>1</sup> <https://www.steuerklassen.com/erbschaftsteuer/schenkungssteuer>.

<sup>2</sup> Bundesministerium für Finanzen.

<sup>3</sup> Ertragsanteilsbesteuerung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG – für lebenslange Leibrenten. Musterberechnung Stand 01.2025.



# Schon heute das Morgen gestalten

## Allianz Vermögens Police



### Allianz VermögensPolice

Bei der VermögensPolice können Sie die Übertragung Ihres Vorsorgevermögens durch Vererbung sicherstellen, ohne es vorzeitig aus der Hand zu geben. Sie wählen eine begünstigte Person aus, an die im Falle Ihres Todes die Leistung ausgezahlt wird.

### Vorteile

- Wahlmöglichkeit von sicherheits- bis chancenorientierten Varianten.
- Flexible Beitragsgestaltung: Sie entscheiden, ob Sie eine Einmalzahlung oder regelmäßige Beiträge leisten möchten.
- Selbstbestimmung: Sie verfügen weiter über das Kapital und geben es nicht frühzeitig aus der Hand.
- Flexible Zuzahlungs- und Entnahmemöglichkeiten.
- Steuervorteile: Die Auszahlung der Todesfalleistung an die begünstigte Person ist einkommensteuerfrei. Erbschaftsteuer fällt nur an, wenn Freibeträge überschritten werden. Bei Entnahmen unterliegen die Erträge der Einkommensteuer.



# Mit einer Lebensversicherung Vermögen frühzeitig ordnen

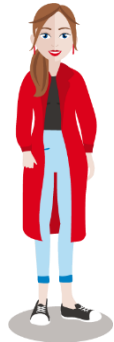


Vertragsabschluss  
Versicherung über  
200.000 €<sup>1</sup>

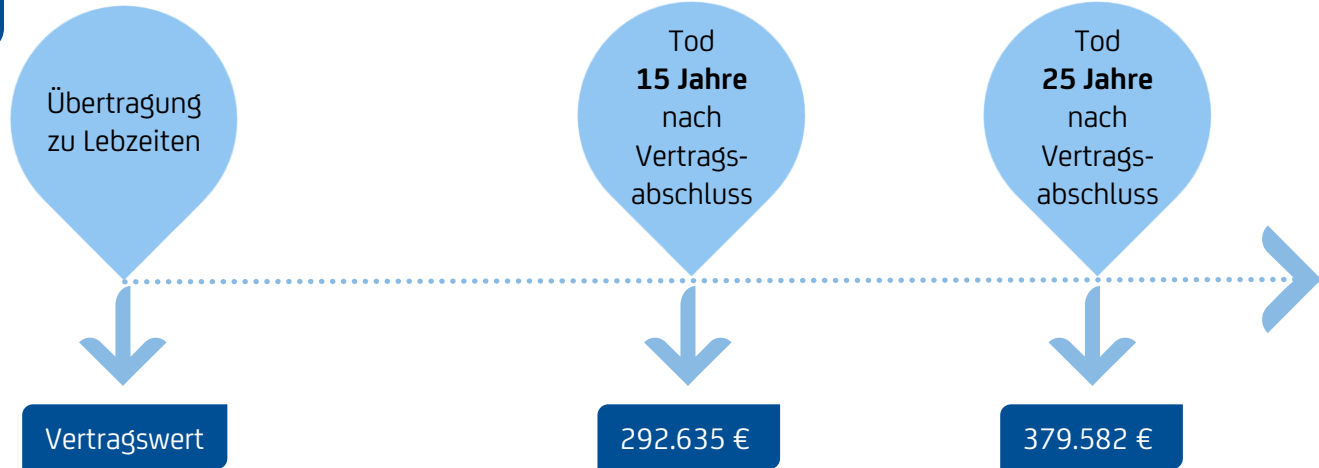
**Vater**  
**58 Jahre**  
(Versicherungs-  
nehmer und  
versicherte Person)



**Tochter**  
**30 Jahre**  
(Begünstigte  
im Todesfall)



Die Grafik zeigt beispielhaft die Entwicklung des eingesetzten Vermögens bei der Lebensversicherung. Entnahmen sind bis zu einer bestimmten Höhe jederzeit möglich.

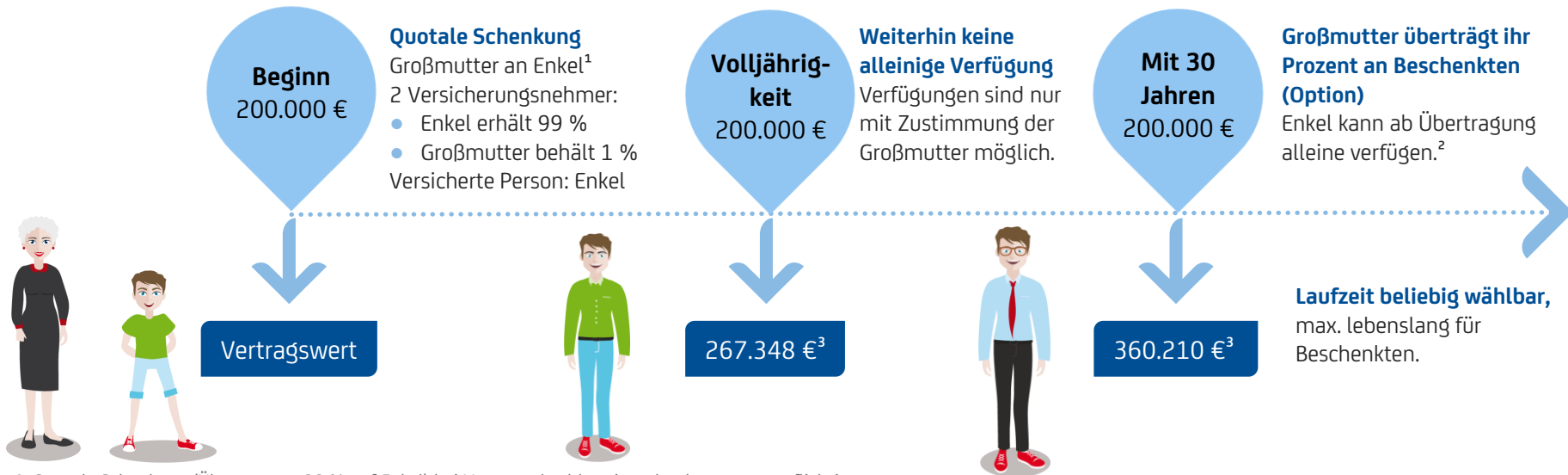


<sup>1</sup> Modellhafte Darstellung auf der Basis der Gesamtleistung bei Tod aus Allianz Vermögens Police. Musterberechnung Stand 01.2025. Die Höhe der in der Gesamtleistung enthaltenen Überschussbeteiligung ist nicht garantiert.



# Eine Lebensversicherung schenken mit „Vetorecht“

In der Darstellung wird deutlich: Verfügungen über das Vermögen sind jederzeit mit Zustimmung aller Versicherungsnehmer möglich – dank eines bestehenden „Vetorechts“ aber nicht durch eine Partei alleine. Eine „dazwischengeschaltete“ Person (z. B. ein Elternteil der bzw. des Beschenkten) sichert die langfristige wunschgerechte Planung.



<sup>1</sup> Quotale Schenkung (Übertragung 99 % auf Enkel) bei Vertragsabschluss ist schenkungssteuerpflichtig.

<sup>2</sup> Weitere Schenkung (Übertragung i. H. v. 1 % des Rückkaufswertes auf Enkel) ist schenkungssteuerpflichtig.

<sup>3</sup> Modellhafte Darstellung auf der Basis der Gesamtleistung bei Tod aus Allianz VermögensPolice. Musterberechnung Stand 01.2025. Alter der VP 8 Jahre. Die Höhe der in der Gesamtleistung enthaltenen Überschussbeteiligung ist nicht garantiert.





4

# Testamentsvollstreckung

Grundlagen Erbrecht und Erbschaftsteuer

Immobilie in der Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten

> Testamentsvollstreckung

Vollmachten



# Ihr Wunsch nach einer reibungslosen Abwicklung Ihres letzten Willens

## Testamentsvollstreckung

### Geregelte Verhältnisse: ein enorm gutes Gefühl

Es ist kein leichtes Unterfangen, die eigene Nachfolgeplanung sinnvoll, klar verständlich und juristisch korrekt zu regeln – gerade bei umfangreichen Vermögenswerten. Viele wichtige Fragen wollen vorher sorgsam bedacht werden.



Unverzichtbar ist deshalb ein Testament,

- welches Ihre Wünsche widerspiegelt
- das der Komplexität Ihres Vermögens gerecht wird und
- bei dessen Erstellung Ihre finanziellen, rechtlichen sowie steuerlichen Berater eingebunden werden





Zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers zählen:

- Kontaktaufnahme bzw. Erstgespräch mit den Erben
- Bestandaufnahme und Bewertung des Nachlasses
- Widerruf von bestehenden Vollmachten
- Erstellen eines Nachlassverzeichnisses
- Nachlassverwaltung
  - Korrespondenz
  - Vertrags- und Rechnungsmanagement
  - Verwaltung der Konten und Depots
  - Auflösung selbst genutzten Wohnraums
  - Veräußerung von Immobilien
  - Ggf. Veräußerung des Inventars
- Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen etc.
- Überwachung von Auflagen und Aufteilung des Nachlasses
- Auf Wunsch: Errichtung Ihrer Stiftung

## Ihr Vorteil: Klarheit, die Sicherheit schafft



Haben Sie an alles gedacht?

- **Begleitung und Unterstützung bei der Vermögens- und Nachfolgeplanung**
- **Aufbereitung Ihrer Vorstellungen aus finanzieller Sicht**
- **Klärung von rechtlichen und steuerlichen Fragen durch Einbindung von externen Experten**
- **Sicherstellung des Willens** der Erblasser
- **Entlastung der Erben** von allen Aufgaben
- **kümmert** sich um ihre **Nachlassabwicklung**
- Institut vs. Privatperson, **Abwicklung stets gewährleistet**



### Dateien „offline“ (PC, Laptop)

- Dokumente
- Bilder, Videos
- Präsentationen

### Finanzielle Werte

- **Kryptowährungen**
- PayPal-/paydirekt-Guthaben etc.
- E-Books



### Soziale Netzwerke

- Facebook, Xing, X (Twitter) etc.
- Messengerdienste wie z. B. WhatsApp, Skype, Signal
- Fotosharing-Portale (Instagram, Flickr etc.)

### Kommunikation

- Schriftverkehr
- E-Mail-Accounts
- Postfächer auf dem Server
- Postfächer offline

### Webseiten

- Domains
- Shops
- Blogs
- Abos

### Einkäufe/Bezahlung im Internet

- Online-Banking
- Online-Bezahlsysteme, z. B. PayPal, paydirekt, Klarna etc.
- Online-Shops wie Ebay, Amazon etc.
- Verträge, die über das Internet abgeschlossen wurden



# Unser reales Leben

## Das Leben des Erblassers

Persönliche Korrespondenz (Briefe etc.)

Persönliche Dokumente (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde ...)

Tagebücher/Notizen etc.

Aktenordner (Versicherungsunterlagen ...)

Fotos/Fotoalben (Familie, Urlaub, Freizeit ...)

Digitale Medien (E-Mail, Cloud, Facebook, „X“ (ehemals Twitter ...))

Kryptowährungen

...



## Vorsorgemappe

1. Allgemeines und persönliche Daten
2. Regelungsbedarf im Todesfall
3. Versicherungen
4. Verbindungen zu Geldinstituten
5. Immobilienstatus
6. Beteiligungen und Fonds
7. Sonstige Vermögensgegenstände
8. Bürgschaften
9. Sonstiger Regelungsbedarf



# Mögliche Vorsorge durch den Erblasser

## Digitale Vorsorgevollmacht

- Wer soll die Zugangsdaten/Passwörter für welches „digitale Konto“ erhalten?
- Nicht gleichzusetzen mit der „normalen“ Vorsorgevollmacht (aber durchaus ergänzend formulierbar)
- Wie soll mit diesen „digitalen Konten“ umgegangen werden?

## Digitales Testament

- Ergänzung des Testaments um die digitalen Aspekte
- Achtung: ggf. abweichende Regelungen gemäß Fernmeldegeheimnis und/oder den Nutzungsbedingungen der betroffenen Provider etc.

## Hinterlegung von Passwörtern

- Hinterlegung bei Online-Services?
- Verschlüsselter Umschlag?
- Manuelle Liste mit Zugangsdaten? Aktualität ?

## Krypto-Währungen

- Umfassende Instruktionen (z. B. mittels Notfallmappe), um den Zugriff zu ermöglichen/zu sichern:
- Was ist vorhanden und wie kann verfügt werden?
  - Welche besonderen Regelungen gelten speziell für die vorhandene Kryptowährung?
  - ...





5

# Vollmachten

Grundlagen Erbrecht und Erbschaftsteuer

Immobilie in der Nachfolgeplanung

Gestaltungsmöglichkeiten

Testamentsvollstreckung

> Vollmachten



# Selbstständig entscheiden

## Vollmachten

### Bankvollmacht

- Möglich für Konten, Depots, Schließfach.
  - Gültig ab sofort und über den Tod hinaus.
  - Gültig ab dem Tod.
- Wichtige Ergänzung zur Vorsorge-/Generalvollmacht.
- Jederzeitige Handlungsfähigkeit rund um die Finanzen sicherstellen (außer Kontoeröffnung und -schließung).

Testament nie ohne Vollmacht  
im Schließfach deponieren!

### Vorsorge-/Generalvollmacht

- Form schriftlich, individuelle inhaltliche Gestaltung:
- Als Generalvollmacht oder auf bestimmte Geschäfte beschränkt, z. B.:
  - Wer kann für mich Verträge schließen oder kündigen? (Miete, Krankenhaus, Heim etc.)
  - Wer kümmert sich um meine Versorgung? (Rente, Krankenversicherung etc.)
  - Wer vertritt mich gegenüber Behörden etc.?
- Am besten in Verbindung mit einer Bankvollmacht
- Im Ernstfall sofort handlungsfähig – zeitaufwendiges Betreuungsbestellungsverfahren unterbleibt in der Regel.
- Besonderheiten bei Auslandsvermögen beachten



# Selbstständig entscheiden

## Verfügungen

### Betreuungsverfügung

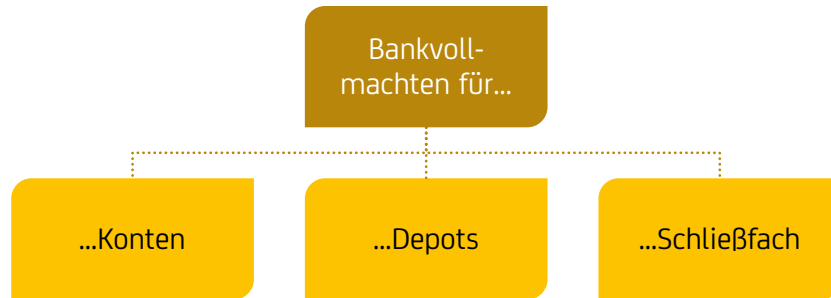
- Richtet sich an das Betreuungsgericht.
- Enthält Wünsche, wer im Bedarfsfall Betreuer werden soll bzw. wer nicht.
- Welche Lebensumstände sind mir so wichtig, dass sie auch ein Betreuer berücksichtigen soll?
- In der Regel nicht notwendig, wenn gültige Vorsorgevollmacht erteilt ist.
- Jährliches Entgelt für regelmäßige Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse beim Amtsgericht.

### Patientenverfügung

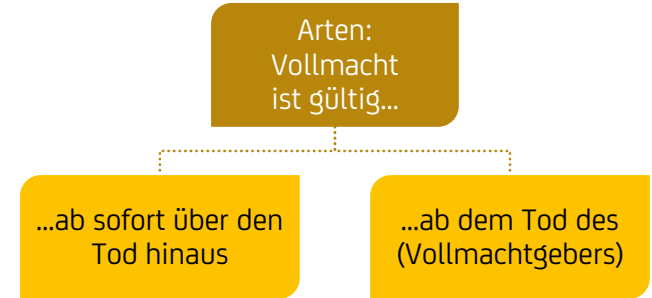
- Richtet sich an Ärzte, Betreuer und Bevollmächtigte.
- Verbindlich, soweit Patientenwille zweifelsfrei feststellbar ist.
- Sollte möglichst konkret sein und mit dem behandelnden Arzt besprochen werden.
- Regelmäßig aktualisieren: Wie sollen Ärzte verfahren, wenn ich meinen Willen nicht mehr äußern kann?
- Unter welchen Umständen möchte ich auf lebenserhaltende Maßnahmen verzichten?
- Sollen schmerzlindernde Maßnahmen durchgeführt werden, auch wenn sie das Leben verkürzen?



# Bankangelegenheiten



- Bankvollmacht als wichtige Ergänzung zur Vorsorgevollmacht.
- Alternativ: notarielle Vollmacht



Testament nie ohne Vollmacht im Schließfach deponieren!



# Vermögensnachfolge regeln

Bestandsaufnahme

Was habe ich?

Zielsetzung

Was will ich?

Analyse

Wo sind meine Handlungsfelder?

Optimierung

Was kann ich verbessern?

Umsetzung

Wie erreiche ich es?



# Disclaimer & Hinweis

„Die Inhalte dieses Vortrags dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken.  
Es handelt sich **nicht** um eine Rechts- oder Steuerberatung und stellt **keine individuelle Empfehlung** dar.  
Für die Beurteilung Ihres persönlichen Einzelfalls sowie für rechtliche oder steuerliche Fragen wenden Sie sich bitte an entsprechende Fachleute, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Notare.

**Hinweis:** Im Rahmen des Vortrags wird über Themen wie Tod und Sterben gesprochen.  
Zur Veranschaulichung werden Beispiele und Praxisfälle dargestellt, in denen Personen fiktiv versterben.  
Bitte seien Sie sich bewusst, dass diese Inhalte emotional belastend sein können.“





Vielen Dank für Ihr  
Aufmerksamkeit.

